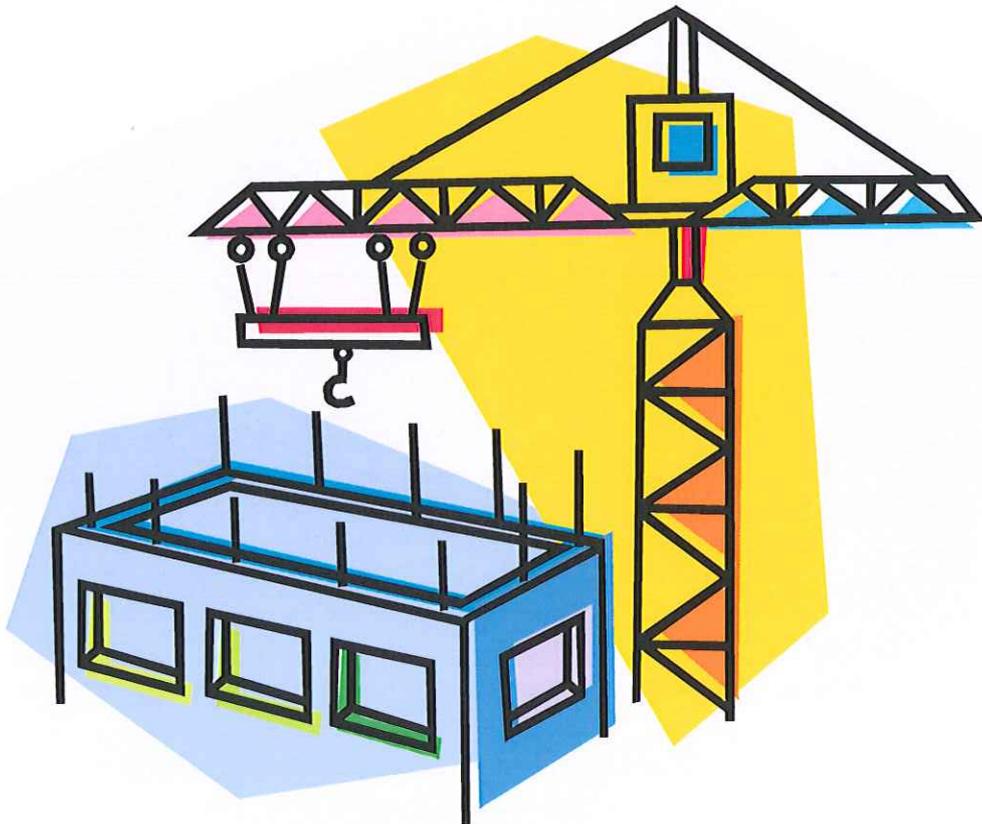


Gültig ab

Gemeinde Rickenbach SO

# Baureglement



## Inhaltsverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Glossar

#### II. Formelle Vorschriften

- § 1 Zweck und Geltung
- § 2 Baubehörde (§ 2 KBV)
- § 3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren (§ 2 KBV)
- § 4 Baukontrolle (§ 12 KBV)
- § 5 Gebühren (§ 13 KBV)

#### III. Allgemeine Vorschriften

- § 6 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen (§ 49 KBV)
- § 7 Sichtbereiche
- § 8 Abstellplätze (§ 42 KBV)
- § 9 Anforderungen an Abstellplätze (§ 42, 46, 53 KBV)
- § 10 Meteorwasserversickerung
- § 11 Flachdächer (§ 13 ZR)
- § 12 Bauabstand zu Fusswegen (§ 46 KBV)
- § 13 Baustellen (§ 65, 66 KBV)
- § 14 Baustellenentsorgung (§ 11 KAV)
- § 15 Kompostieranlagen (§ 43 KBV)
- § 16 Antennenanlagen, Parabolantennen
- § 17 Behindertengerechtes Bauen (§ 58 KBV, § 143 PBG)
- § 18 Treppen, Balkone (§ 54 KBV)
- § 19 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern
- § 20 Brandruinen (§ 54, § 63 KBV)
- § 21 Terrainveränderungen (§ 49, § 62, § 63 KBV, § 17, § 20 NHV)
- § 22 Umgebungsgestaltung
- § 23 Silo
- § 24 Wärme- und Schallisolation (§ 56 KBV)

#### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 25 Verfahren
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsrecht

## I. Glossar

AfU	Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
BUWAL	Bundesamt für Wald- und Landschaftsschutz
KBV	Kantonale Bauverordnung
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall
NHV	Natur- und Heimatschutz Verordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur und Architekten Verein
USG	Umweltschutzgesetz
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZR	Zonenreglement der Gemeinde

Gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978, erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach folgende Bestimmungen.

## II. Formelle Vorschriften

- § 1 Zweck und Geltung
- 1 Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des PBG vom 3. Dezember 1978 und der KBV vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
  - 2 Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.
- § 2 Baubehörde (§ 2 KBV)
- 1 Die Anwendung dieses Reglementes und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Bau- und Werkkommission.
  - 2 Die Bau- und Werkkommission kann dazu externe Fachleute beiziehen.
- § 3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren (§ 2 KBV)
- Gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission kann beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn jeweils innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden.

- 
- § 4 Baukontrolle  
(§ 12 KVB)
- Der Bauherr hat der Bau- und Werkkommission folgende Baustadien zu melden:
- Baubeginn
  - Errichtung des Schnurgerüstes
  - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (Kanalisation und Wasser) vor dem Eindecken des Grabens
  - Schutzraumarmierung
  - Vollendung des Rohbaues
  - Bauvollendung der Umgebungsarbeiten entlang Strassen und Nachbargrundstücken (Böschungen, Mauern, Randabschlüsse, Bepflanzung)
  - Bauvollendung
- § 5 Gebühren  
(§ 13 KBV)
- 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Beurteilung und Prüfung von Gestaltungsplänen, Vorentscheiden, Baugesuchen, Baubewilligungen, Kontrolle und Überwachung der Bauten. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.
  - 2 Die Kosten für den Beizug externer Fachleute wie zB Geometer, Ingenieur, Ortsplaner, Akustiker, Energiefachleute etc. sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchunterlagen entstehen, werden separat verrechnet.

### III. Allgemeine Vorschriften

- § 6 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen  
(§ 49 KBV)
- 1 Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen sind vom Eigentümer entlang von Strassen bis auf die Höhe von 4.20 m, längs Trottoirs und Fusswegen bis auf eine Höhe von 3.0 m und bis zur Grundstücksgrenze aufzuschneiden.
  - 2 Die Bau- und Werkkommission kann nach der amtlichen Publikation und nach vorausgegangener Verfügung unter Fristansetzung das Zurückschneiden verlangen. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Verfügung leitet das Oberamt ein.
- § 7 Sichtbereiche
- Sträucher, Hecken und Bäume sind soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert.
- § 8 Abstellplätze  
(§ 42 KBV)
- 1 Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.
  - 2 Für die Grösse und Anzahl der Abstellplätze gelten als Richtlinie die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS Nr. 640291a).

- 
- |   |  |
|---|--|
| § 9 Anforderungen an Abstellplätze (§ 42, 46, 53 KBV) | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf öffentliche Strassen fliesst.</li><li>2 Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet werden.</li><li>3 Vorplätze vor Garagen, die rechtwinklig zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.0 m aufweisen. Bei entsprechender Gestaltung des Garagentores kann die BWK die Tiefe bis auf ein Mindestmass von 5 m reduzieren. (Dies ist nicht möglich bei an Kantonsstrassen angrenzenden Garagenvorplätzen)</li></ol>                    |
| § 10 Meteorwasserversickerung                         | Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten und grösseren Umbauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen am Ort versickern zu lassen.  |
| § 11 Flachdächer (§ 13 ZR)                            | Grössere Flachdächer ab 40 m <sup>2</sup> sind extensiv zu begründen.  |
| § 12 Bauabstand zu Fusswegen (§ 46 KBV)               | Sofern durch Nutzungspläne nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Bauabstand an öffentlichen Fusswegen generell 5.0 m. Die Bau- und Werkkommission kann diesen auf minimal 2.0 m reduzieren, wenn die Bedingungen von § 67 KBV eingehalten sind und ein späterer Ausbau undenkbar ist und die Werkleitungen einen erhöhten Abstand nicht erfordern.  |
| § 13 Baustellen (§ 65, 66 KBV)                        | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zB bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde.</li><li>2 Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die Bedingungen der Bewilligung oder die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.</li><li>3 Werden öffentliche Strassen oder Wege verunreinigt, so haben die Verursacher für die umgehende Reinigung besorgt zu sein. Bei Verschmutzungen ist eine Reinigung mindestens täglich vorzunehmen. Im Unterlassungsfall kann die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzvornahme anordnen.</li></ol> |
| § 14 Baustellenentsorgung (§ 153 GWBA)                | Für Abbrüche mit mehr als 100 m <sup>3</sup> Abfällen sind durch die Bauherrschaft vor Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen. Die Unterlagen können im Internet bezogen werden. Grundlage für diese Forderung bilden die Vorgaben des BUWAL und des AfU, basierend auf der SIA Empfehlung 430.  |
| § 15 Kompostieranlagen (§ 43 KBV)                     | Die Bau- und Werkkommission kann verlangen, dass geeignete Abstell- und Kompostierplätze für organisches und anorganisches Material geschaffen werden.   |
| § 16 Antennenanlagen, Parabolantennen                 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Antennenanlagen und Parabolantennen sind generell bewilligungspflichtig.</li><li>2 Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Anlagen das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und unauffällig (Farbe und Lage) platziert werden.</li></ol>   |

---

§ 17 Behindertengerechtes Bauen	<i>aufgehoben</i>
§ 18 Treppen, Balkone (§ 54 KBV)	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Treppen, Korridore und Vorplätze von Mehrfamilienhäusern haben ein Mindestmass von 1.20 m aufzuweisen, Haustüren ein Mindestmass von 1.00 m.</li><li>2 Geländer und Brüstungen sind gemäss SIA-Norm 358 auszuführen.</li></ol>
§ 19 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Bei Mehrfamilienhäusern sind zu jeder Wohnung im Estrich, im Keller oder in der Wohnung Abstellräume mit einer Grundfläche von total mindestens 5 % der Wohnungsfläche jedoch mindestens 3 m<sup>2</sup> vorzusehen.</li><li>2 Die Häuser haben Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen von mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Wohnung aufzuweisen.</li></ol>
§ 20 Brandruinen (§ 54, § 63 KBV)	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.</li><li>2 Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.</li></ol>
§ 21 Terrainveränderungen (§ 49, § 62, § 63 KBV, § 17, § 20 NHV)	Terrainveränderungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen.
§ 22 Umgebungsgestaltung	Die Umgebungsgestaltung muss mit dem Baugesuch, mit sämtlichen Angaben über Stützmauern, Höhen- und Terrainkoten, Auffüllungen, usw. eingereicht werden.
§ 23 Silo	Silobauten sind je nach Lage braun, graugrün oder dunkelgrün einzufärben, unauffällig zu platzieren und durch Bepflanzung oder Bauten abzudecken.
§ 24 Wärme- und Schallisolation (§ 56 KBV)	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Baubehörde prüft den Nachweis betreffend Einhaltung der Wärme- und Schallisolation gemäss den Normen und Empfehlungen des SIA sowie des Umweltschutzgesetzes (USG).</li></ol>

#### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 25 Verfahren                      Das Baureglement mit dem Anhang wird nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 erlassen.
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsrecht
- 1 Das Baureglement tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
  - 2 Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
  - 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 20.12.2005 aufgehoben.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 07. November 2011.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach am 28. November 2011 genehmigt.

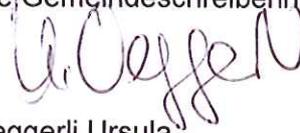
Der Gemeindepräsident:

Leu Dieter



Die Gemeindeschreiberin

Oeggerli Ursula



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.

896 ..... 8.5.2012

Der Staatsschreiber:




*Änderungen 2011:*

§4, §6 Abs.2, §8, §9 Abs.3, §14, §15, §17, §18 Abs.3, §19 Abs.1, §19 Abs.2, §22, §24 Abs.2,